

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Jahrgang 1/Nummer 25

Donnerstag, den 16. Dezember 2010

www.suedliches-anhalt.de

Mit meinen Weihnachtsgrüßen verbinde ich einen tief empfundenen Dank für die Unterstützung bei der Verwirklichung kommunaler Ziele. Bedanken möchte ich mich auch für die vielfältige Hilfe, die das Leben in unserer Stadt erleichtert hat und bei all jenen, die Verantwortung zum Wohl der Allgemeinheit übernommen haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Stadtrates, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Hoffnung, Glück und Gesundheit.

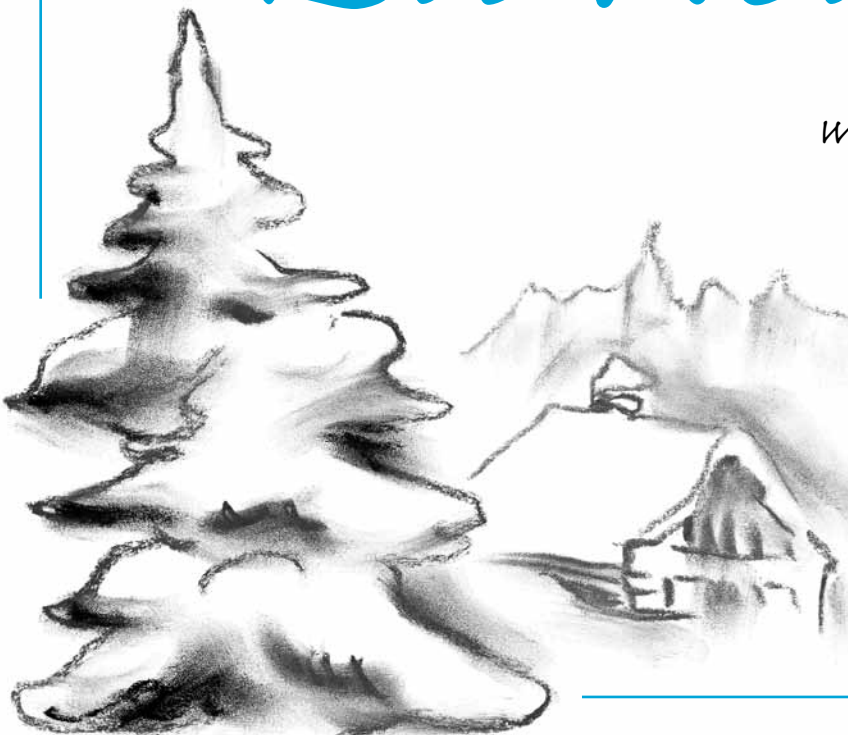
Burkhard Bresch
Ihr Bürgermeister

Zu Neujahr

*Will das Glück nach seinem Sinn
dir was Gutes schenken,
sage Dank und nimm es hin
ohne viel Bedenken.*

*Jede Gabe sei begrüßt,
doch vor allen Dingen
das, worum du dich bemühest
möge dir gelingen.*

Wilhelm Busch



Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

In der Sitzung des Stadtrates

der Stadt Südliches Anhalt am 24.11.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über...
EGSA-SR-146-12/2010	Abwasserangelegenheiten in der Ortschaft Görzig
EGSA-SR-147-12/2010	Abwasserangelegenheiten in der Ortschaft Piethen
EGSA-SR-123-12/2010	das Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes des Ortsteiles Gröbzig
EGSA-SR-124-12/2010	die Einteilung der Einheitsgemeinde Südliches Anhalt in 27 Wahlbezirke
EGSA-SR-125-12/2010	die Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
EGSA-SR-126-12/2010	die Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
EGSA-SR-128-12/2010	die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile Edderitz und Werdershausen
EGSA-SR-129-12/2010	die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig OT Werderhausen
EGSA-SR-130-12/2010	die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Maasdorf
EGSA-SR-131-12/2010	die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Fraßdorf, Görzig, Reinsdorf, Station Weißandt-Gölzau, Gröbzig, Werdershausen, Wörbzig, Glauzig, Rohndorf, Großbadegast, Klein-Badegast, Pfriemsdorf, Hinsdorf, Libehna, Locherau, Repau, Maasdorf, Meilendorf, Körnitz, Zehmigkau, Prosigk, Fernsdorf, Cosa, Pösigk, Ziebigk, Quellendorf, Diesdorf, Radegast, Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf, Storkau, Scheuder, Lausigk, Naundorf, Trebbichau a.d.F., Hohnsdorf, Weißandt-Gölzau, Gnetsch, Klein-Weißandt, Wieskau, Cattau, Zehbitz, Lennewitz, Wehlau, Zehmitz, Riesdorf, Piethen
EGSA-SR-121-11/2010	die Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen
EGSA-SR-132-12/2010	die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Südliches Anhalt
EGSA-SR-110-11/2010	die Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Benutzersatzung) zum 01.01.2011

EGSA-SR-111-11/2010	die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Gebührensatzung) zum 01.01.2011
EGSA-SR-148-12/2010	Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Winterdienst und die Straßen- und Grünflächenbewirtschaftung

Bei der Fortsetzung der am 24.11.2010 abgebrochenen Sitzung am 30.11.2010 des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über...
EGSA-SR-113-11/2010	die Satzung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt
EGSA-SR-134-12/2010	die Satzung der Stadt Südliches Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Tauben Landgraben“ und „Mulde“
EGSA-SR-135-12/2010	die Aufnahme eines Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 229.100 Euro
EGSA-SR-136-12/2010	die Aufnahme eines Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 124.500 Euro
EGSA-SR-137-12/2010	die Aufnahme eines Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 613.100 Euro
EGSA-SR-138-12/2010	die Ermächtigung zur Fortführung begonnener Investitionen der Jahre 2010 und 2011
EGSA-SR-139-12/2010	die Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Neubau der Verbindungsleitung Untergrundspeicher Peißen-JAGAL“
EGSA-SR-140-12/2010	die Wahl des Vertreters in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal
EGSA-SR-141-12/2010	die Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal
EGSA-SR-142-12/2010	die Wahl des Vertreters in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
EGSA-SR-143-12/2010	die Wahl des Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
EGSA-SR-144-12/2010	die Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Um die Dorfstraße
EGSA-SR-145-12/2010	die Wahl der Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Um die Dorfstraße

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Fraßdorf, Görzig, Reinsdorf, Station Weißandt-Gölzau, Gröbzig, Werdershausen, Wörbzig, Glauzig, Rohndorf, Großbadegast, Klein-Badegast, Pfriemsdorf, Hinsdorf, Libehna, Locherau, Repau, Maasdorf, Meilendorf, Körnitz, Zehmigkau, Prosigk, Fernsdorf, Cosa, Pösigk, Ziebigk, Quellendorf, Diesdorf, Radegast, Reupzig, Bressen, Friedrichsdorf, Storkau, Scheuder, Lausigk, Naundorf, Trebbichau a.d.F., Hohnsdorf, Weißandt-Gölzau, Gnetsch, Klein-Weißandt, Wieskau, Cattau, Zehbitz, Lennewitz, Wehlau, Zehmitz, Riesdorf, Pie-then

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Erhebung des Erschließungsbeitrages)

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Südliches Anhalt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, an denen eine Bebauung mit:
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 12,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 9,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - b) 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 15,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 12,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - c) mehr als 4 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 13,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, mit einer Breite bis zu 18,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, unbefahrbare Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,00 m.
 4. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18,00 m.
 5. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer Breite von 6,00 m zusätzlich zur Breite der Verkehrsanlage,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer Breite von 6,00 m zusätzlich zur Breite der Verkehrsanlage,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich für diese die nach Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 maßgeblichen Breiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.
- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (5) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
 2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 3. die Herstellung von Böschungen, Treppen und Schutz- und Stützmauern,
 4. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
 5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung
- (6) Der Herstellungsaufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutzeinrichtungen für Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auch dann beitragsfähig, wenn diese außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Breiten liegen.
- (7) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. Ausschlaggebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (8) Der Herstellungsaufwand für Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 als auch der Entwässerung der durch diese erschlossenen Grundstücke dienen, gehört nur insoweit zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand, als er durch die Erschließungsanlagen bedingt ist.
- (9) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für:
 - a) Brücken, Tunnels und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen.
 - b) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Kreis- und Bundesstraßen sowie von Landesstraßen I. und II. Ordnung, wenn die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend von Satz 1 kann der Aufwand für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.
- (3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 4 (Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand)

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit des erschlossenen Grundstückes mit einem Vom-Hundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Reicht die tatsächliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 Buchstabe (a) und (b) hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung beträgt der Vom-Hundert-Satz:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), 50 v.H.
2. bei Grundstücken, die baulich oder gewerblich genutzt werden können,
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.,
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.,
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.,
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.,
 - e) bei sechsgeschossiger und darüber hinausgehender Bebaubarkeit 170 v.H.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosshöhe,
2. wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, diese geteilt durch 3,5,
3. wenn im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, diese geteilt durch 2,8. Soweit sich nach Satz 1 Ziffer 2 und 3 Bruchzahlen ergeben, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m zu ermitteln.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgelegten Vom-Hundert-Sätze um 50 v.H. erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet.
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 3. bei Grundstücken, die in einer den Ziffern 1 und 2 ähnlichen Weise genutzt werden (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude), wenn diese Nutzung überwiegt.
- (8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 (Mehrfach erschlossene Grundstücke)

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 und 3 mit zwei Dritteln anzusetzen.

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn
1. ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder
 2. die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht.

§ 7 (Kostenspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb oder die Bereitstellung von Erschließungsflächen einschließlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten,
2. die Freilegung von Flächen nach Ziffer 1
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege,
5. die Herstellung der Radwege,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung unselbstständiger Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
10. die Herstellung der unselbstständigen Grünanlagen

§ 8 (Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

(1) Erschließungsanlagen nach § 2, ausgenommen selbstständige Grünanlagen, sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen.
2. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen.
3. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind und sie im Eigentum der Stadt stehen.

(4) Für einzelne, genau bezeichnete Erschließungsanlagen kann ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichender Ausbau beschlossen werden.

§ 9 (Immissionsschutzanlagen)

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10 (Vorausleistungen)

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 (Ablösung des Erschließungsbeitrages)

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße der der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010



(Bürgermeister)



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Südliches Anhalt Ortsteile Edderitz und Werdershausen

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner jetzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in seiner jetzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Südliches Anhalt erhebt für die Ortsteile Edderitz und Werdershausen wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen),

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in seiner jetzt gültigen Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen und in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Plan verwiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zu der Abrechnungseinheit 1 (OT Edderitz) gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Thomas-Müntzer-Ring
2. Siedlerhof
3. Rudolf-Breitscheid-Str.
4. Ernst-Thälmann-Str.
5. Angerstraße
6. Gottfried von Herder-Str.
7. Karl-Marx-Str.
8. Lohmannstraße
9. John-Schehr-Str.
10. Siedlerweg
11. Schillerstraße
12. Schulstraße
13. Leninplatz
14. Teichstraße
15. August-Bebel-Straße
16. Köthenerstraße
17. Kurt-Eisner-Straße

Zu der Abrechnungseinheit 2 (OT Werdershausen) gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Gröbziger Straße
2. Neue Siedlung
3. Friedrichstraße
4. Friedhofstraße
5. Schlettauer Straße
6. Piethener Straße

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in seiner jetzt gültigen Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,

- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Aufwendungen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135 a ff BauGB gefordert wird.
- (4) Nicht beitragsfähig sind Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der entsprechenden Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

- (1) Die Anteile der Stadt Südliches Anhalt am beitragsfähigen Aufwand betragen für die festgelegten Abrechnungseinheiten:
- | | |
|---|---------|
| Abrechnungseinheit 1 (OT Edderitz) | 37,38 % |
| Abrechnungseinheit 2 (OT Werdershausen) | 41,24 % |
- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, mit 50 v.H. zur Deckung des Gemeindeanteils und mit 50 v.H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchstabe a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchstabe b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine

- Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse.
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 und 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,0
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,5
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)	1,0
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
- | | |
|---|-------|
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe c) | 1,0 |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,0 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b) | 0,04 |
- (5) Für Grundstücke in Kern, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 15 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahl, werden diese auf volle Quadratmeter auf- und abgerundet.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
 6. Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Mitteilung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
 8. und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das

Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in seiner jetzt gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), in seiner jetzt gültigen Fassung.

**§ 11
Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 12
Billigkeitsregelungen**

(1) Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.174 qm liegt, also 1.526 qm beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen wie folgt berücksichtigt:

- a) bis zur 1. Begrenzungsfläche (1.525 qm) in vollem Umfang,
- b) von einschließlich 1.526 qm (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.113 qm (= 180 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %
- c) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.114 qm nur noch zu 30 %.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 13
Übergangsregelung**

Für die Fälle, in denen vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betreffenden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von 5 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs nicht berücksichtigt. Entsteht die sachliche Beitragspflicht nicht, tritt an diese Stelle der Zeitpunkt der bautechnischen Fertigstellung der Baumaßnahme.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Gröbzig OT Werdershausen vom 23.03.2010 außer Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010


Bresch

Bürgermeister



Karten siehe Seite 9 und 10.

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes

der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig OT Werdershausen“

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig OT Werdershausen“ beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig OT Werdershausen“ vom 23.03.2010 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendun-

gen ermittelt. Der Beitragssatz beträgt 0,26270 EUR pro qm anrechenbare Grundstücksfläche.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

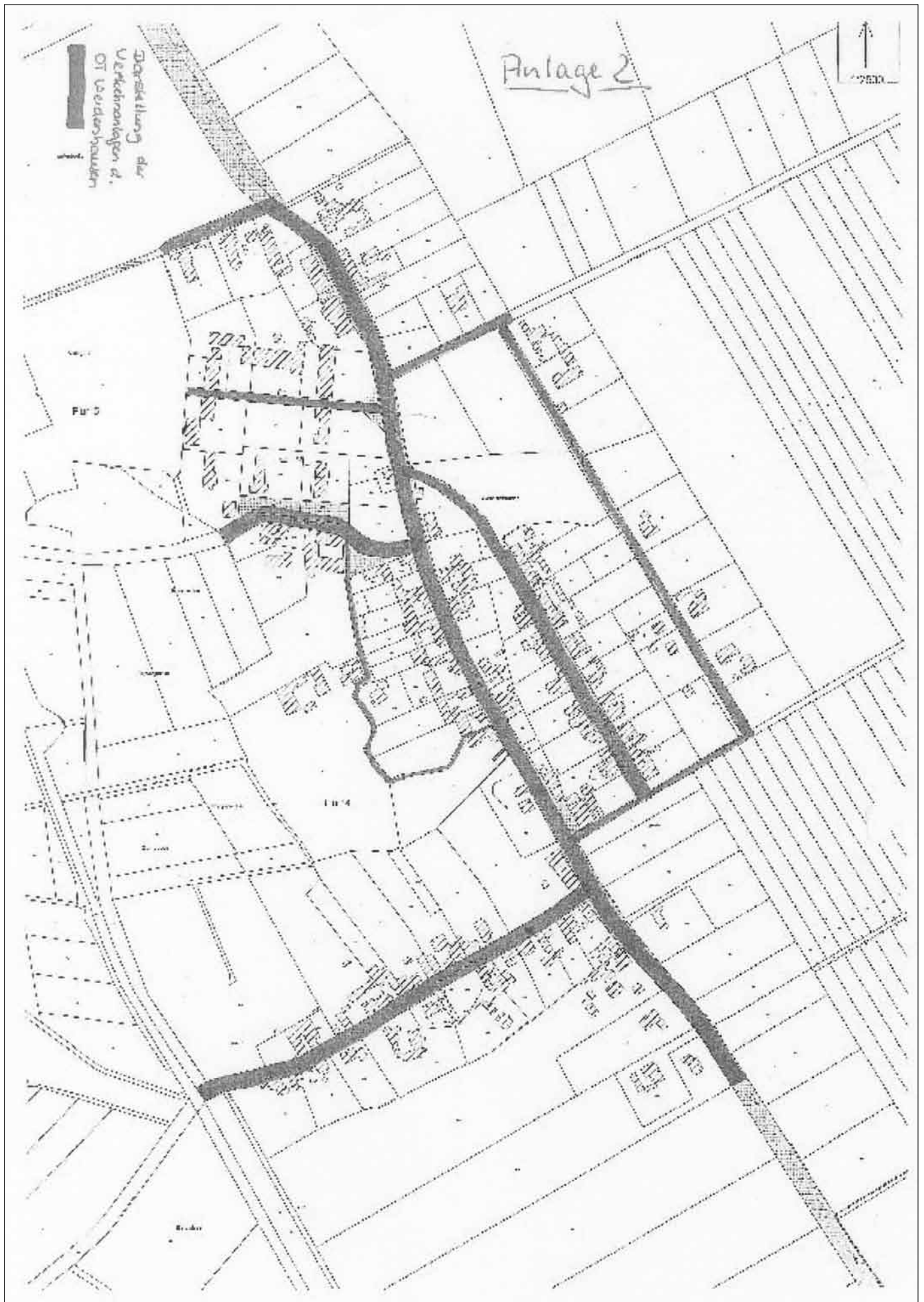
Südliches Anhalt, den 06.12.2010


Bresch

Bürgermeister







Die originalen Darstellungen der Abrechnungseinheiten liegen in der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes

der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Maasdorf“

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Maasdorf“ beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Maasdorf“ vom 18.03.2004 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz beträgt 0,06350 EUR pro qm anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010



Bürgermeister



- Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art
Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.
Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
aa) die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,
ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,
b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume
Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kulturhäuser) oder
Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:
Nr. 1 Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind,
Nr. 2 Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis zum 02.05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
Nr. 3 Veranstaltungen, welche im Rahmen der Dorfradition durchgeführt werden,
Nr. 4 Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
Nr. 5 Veranstaltungen von Schützen- und Gartenvereinen sowie Jahrmärkte,
Nr. 6 der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 4 eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach §§ 52, 53 AO bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 20 nachzuweisen.

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Südliches Anhalt erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

§ 4**Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

- Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
- Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der (s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(2) In den übrigen Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7**Steuererklärung/Steuerfestsetzung**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Südliches Anhalt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8**Festsetzung/Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von § 2 Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

§ 9**Erhebungsform**

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Gerätesteuer (§ 14 - 16) oder Pauschsteuer (§§ 17 - 19) erhoben.

Abschnitt 2 - Erhebung einer Kartensteuer**§ 10****Erhebung der Kartensteuer**

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 11**Steuermaßstab**

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

§ 12**Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.

Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 13**Steuersätze**

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5

20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Spielgerätesteuer**§ 14****Steuermaßstab**

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einzelergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 15 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Spielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 18 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 16 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) findet nicht statt.

Abschnitt 4 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	11,00 EUR
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	26,00 EUR
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	11,00 EUR
Nr. 3	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben, sind verboten	

§ 19 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vor-

führung und Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,50 EUR
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5	1,50 EUR

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

(5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 5 - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 20 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Südliches Anhalt innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 21 Sicherheitsleistungen

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 22 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 18 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 24 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 25
Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 26
Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Südliches Anhalt, den 25.11.2010




Bürgermeister

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.406) in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009) i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO) vom 27. Februar 2009, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Südliches Anhalt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.

**§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 und 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kommt der Hundehalter der Pflicht zur Abmeldung nicht innerhalb der unter § 10 Abs. 3 festgelegten Frist nach, endet die Steuerpflicht frühestens am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes bei der Stadt Südliches Anhalt eingegangen ist.

**§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

**§ 5
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung für den Rest des Kalenderjahres. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist der Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides zu entrichten.

**§ 6
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund und für jeden weiteren Hund	70,00 Euro 90,00 Euro
c) für jeden gefährlichen Hund	400,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird bei Hunden nachfolgend genannter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet:
Pit-Bull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, und Menschen angesprungen haben. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den

Fällen des § 3 Abs.1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich und hinlänglich geeignet sind,
2. in geeigneten Unterkünften entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 c) und d) geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
4. wenn der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb, außer Hunde nach § 6 Abs. 2 und 3.

§ 9 Steuerermäßigung

Für Hunde des § 6 Abs. 1 a) und b) wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, welche vom nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
- b) einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient.
- c) Hunde, die eine für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- e) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- f) für Gewerbetreibende ohne Begrenzung zur Bewachung eines Betriebsgeländes.
- g) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen zu lassen.

Anerkannte Hundezuchtvereinigungen sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 (1) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
- Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf verlangen Einsicht zu gewähren.
- Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages, des Ab- oder Zugangs und bei der Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbes bei der Stadt anzumelden.
- Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der anerkannten Hundezuchtvereinigung, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist, beizubringen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Südliches Anhalt schriftlich anzumelden, mit Angabe der Hunderasse, Mischlingshunde sind dabei genau zu definieren.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies bis zum Ende des Folgemonats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Südliches Anhalt, schriftlich abzumelden (tierärztliche Bescheinigung erwünscht). Andernfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Südliches Anhalt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Südliches Anhalt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf

Antrag eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis von 5,00 EUR ausgehändigt. Im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke ist die Ersatzmarke unverzüglich zurückzugeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die missbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und § 16 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden können.

§ 13 Billigkeitsregelung nach § 13a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Südliches Anhalt, den 02.12.2010




Bürgermeister

Satzung der Stadt Südliches Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge

der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne Ziethe“, „Tauben Landgraben“ und „Mulde“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 30.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt ist auf Grund des § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- „Westliche Fuhne/Ziethe“
- „Tauben Landgraben“ und
- „Mulde.“

Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Verbandsbeiträge, zu dessen Zahlung die Einheitsgemeinde als Mitglied der Unterhaltungsverbände herangezogen wird. Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Flächenbeitrag, welcher sich nach dem Verhältnis der Fläche mit dem die Einheitsgemeinde am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist, errechnet, und einem Erschwernisbeitrag, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes ergibt.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt legt die Verbandsbeiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Tauben Landgraben“ und „Mulde“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Einheitsgemeinde bzw. deren Ortsteile.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zum Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrags ist die Grundstücksgröße. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).

(5) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, wird der niedrigere Erschwernisbeitragsatz zum Ansatz gebracht. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner mit gemeldet sind.

(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“ als Flächenbeitrag 8,05 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 0,52 EUR je Einwohner
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ als Flächenbeitrag 7,07 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 1,09 EUR je Einwohner.
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ als Flächenbeitrag 6,92 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 0,71 EUR je Einwohner.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage für das Jahr 2011 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides, in den folgenden Jahren jeweils am 01.07. des Jahres fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Berechnungsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Südliches Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Südliches Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht bzw. nicht rechtzeitig der Stadt Südliches Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlagen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt zulässig.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Südliches Anhalt, den 02.12.2010



Bürgermeister



Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Träger der Einrichtungen - Stadt Südliches Anhalt - unterhält in ihrem Gebiet Kindertageseinrichtungen mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtungen werden wie folgt geführt:

- > Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Edderitz mit Außenstelle Hort
- > Kindertagesstätte „Pustebume“ in Glauzig
- > Kindertagesstätte „Mauz und Hoppel“ in Görzig
- > Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ in Großbadegast
- > Kindertagesstätte „Kinderglück“ in Prosigk
- > Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Quellendorf
- > Kindertagesstätte „Haus der Sonnenkinder“ in Weißandt-Gölzau mit Außenstelle Hort
- > Hort Görzig
- > Hort Quellendorf
- > Hort Radegast

**§ 1
Begriff**

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie deren Mischform an Kindertagesstätten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG. Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

**§ 2
Nutzungsrecht**

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit der Stadt Südliches Anhalt möglich.

**§ 3
Betreuungszeiten**

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter besteht im Sinne des § 3 KiFöG ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen. Die Betreuungszeit wird gemäß dieser Satzung auf täglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden begrenzt.

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, für die aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III ein Bedarf für eine solche Förderung besteht, wird eine Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag im Sinne des § 17 (2) KiFöG gewährt.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt. Sie ist berechtigt hierzu erforderliche Auskünfte von den anspruchstellenden Eltern zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die eine Veränderung des Betreuungsanspruchs zur Folge haben, unverzüglich mitzuteilen.

Die Betreuung erfolgt:

Montag - Freitag

Kinderkrippe/Kindergarten

- halbtags bis zu 5 Stunden Aufenthalt der Kinder in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- ganztags bis zu 10 Stunden Aufenthalt der Kinder während der Öffnungszeit

Hort

Die Nutzung der Hortplätze ist täglich von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Unterbrechung der Schulzeit möglich.

Eine Ferienbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

**§ 4
Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist nach § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt.

Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

Kinderkrippe ganztags	160,00 EUR
Kinderkrippe halbtags	110,00 EUR

Kindergarten ganztags	140,00 EUR
Kindergarten halbtags	90,00 EUR
Hortbeitrag	60,00 EUR

In den Einrichtungen gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort. Die Gebührenschild entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte/Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Für Kinder, die nach § 3 diese Satzung den Hortbereich nur in den Ferien besuchen, wird für jede Ferienbetreuung ein Elternbeitrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie, pro Kind und Woche in Höhe von **15,00 EUR** erhoben.

Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i.v.m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gestellt werden.

**§ 5
Schuldner**

Wenn die Zahlung der Gebührenschild für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschild eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung der Stadt Südliches Anhalt ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

**§ 6
Anmeldeverfahren**

An-, Um- und Abmeldungen sind bei Bedarf laufend möglich und haben schriftlich bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin zu erfolgen.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschild entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

**§ 7
Ärztliche Bescheinigung**

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungs-

übernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 8 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Regleinrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 10 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 11 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtungen gesichert.

Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 12 Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen werden montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 2 Stunden).

§ 14 Ferienregelung

Regelmäßige Betriebsferien werden in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können die betroffenen Einrichtungen ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn informiert.

In bedarfsschwachen Perioden wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die Verkürzung der Öffnungszeit bzw. bei Bedarf Schließung der Einrichtung aufgrund einer Unterauslastung kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium vorgenommen werden. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung.

Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

§ 15 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

Die Kindereinrichtungen der Stadt Südliches Anhalt erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- > Selbstständigkeit
- > Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- > Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- > Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- > Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kinder, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Stadt Südliches Anhalt als Träger der Einrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Der pädagogische Auftrag orientiert sich am Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“, das seit 01. 01. 2005 für alle Träger in Sachsen Anhalt verbindlich geworden ist.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie - Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essengeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 16 Zweck der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 17

Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag endet automatisch am 31.07. desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung der Parteien bedarf (auflösende Bedingung). Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich. Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Stadt Südliches Anhalt zum Ende des Monats gekündigt werden,

- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 18

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19

Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann. Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Südliches Anhalt, den 01.12.2010




Bürgermeister

Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den zurzeit geltenden Fassungen und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt der EU vom 27.12.2006, Nr. L376/36) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - VIII	Bestattungswesen
Abschnitt IX	Gebühren
Abschnitt X	Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung
- § 4 - Bestattungsbezirke

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Särge/Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeiten
- § 12 - Einebnung auf Antrag
- § 13 - Ausgrabung und Umbettung

Vierter Abschnitt: Grabstätten

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Reihengrabstätten
- § 16 - Wahlgrabstätten
- § 17 - Beisetzung von Aschen
- § 18 - Familiengrabstätten
- § 19 - Ehrengrabstätten
- § 20 - Nutzungsberechtigte

Fünfter Abschnitt: Gestaltung von Grabstätten

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

- § 22 - Gestaltungsvorschriften
- § 23 - Zustimmungserfordernis
- § 24 - Standsicherheit der Grabmale
- § 25 - Unterhaltung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 - Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 - Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Trauerhallen

- § 29 - Trauerhalle
- § 30 - Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

- § 31 - Gebührenpflicht

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 32 - Alte Rechte
- § 33 - Haftung
- § 34 - Ordnungswidrigkeiten
- § 35 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile in Cattau, Cosa, Diesdorf, Edderitz, Fernsdorf, Fraßdorf, Gnetsch, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Locherau, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Pösigk, Prosigk, Radegast, Reinsdorf, Repau, Trebbichau an der Fuhne, Weißbandt-Görlau, Werdershausen, Wörbzig und Ziebigk.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Südliches Anhalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4**Bestattungsbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Edderitz. Er umfasst die Ortsteile Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fraßdorf. Er umfasst den Ortsteil Fraßdorf.
- c) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Görzig und Reinsdorf. Er umfasst die Ortsteile Görzig, Glauzig, Reinsdorf, Rohndorf und Station Weißandt-Gölzau.
- d) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gröbzig, Werdershäuser und Wörbzig. Er umfasst die Ortsteile Gröbzig, Werdershäuser und Wörbzig.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Großbadegast. Er umfasst die Ortsteile Großbadegast, Kleinbadegast und Pfiemsdorf.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hinsdorf. Er umfasst den Ortsteil Hinsdorf.
- g) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Libehna, Locherau und Repau. Er umfasst die Ortsteile Libehna, Locherau und Repau.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Maasdorf. Er umfasst den Ortsteil Maasdorf.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Meilendorf. Er umfasst die Ortsteile Meilendorf, Körnitz und Zehmigkau.
- j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Piethen. Er umfasst den Ortsteil Piethen.
- k) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk. Er umfasst die Ortsteile Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk.
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Diesdorf. Er umfasst die Ortsteile Diesdorf und Quellendorf.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Radegast. Er umfasst die Ortsteile Radegast und Zehmitz.
- n) Bestattungsbezirk des Friedhofs Trebbichau an der Fuhne. Er umfasst die Ortsteile Hohnsdorf und Trebbichau an der Fuhne.
- o) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gnetsch und Weißandt-Gölzau. Er umfasst die Ortsteile Gnetsch, Klein-Weißandt und Weißandt-Gölzau.
- p) Bestattungsbezirk des Friedhofs Cattau. Er umfasst die Ortsteile Cattau und Wieskau.

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für die vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen gelten die

Bestattungsbezirke nicht. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder im Stadtgebiet verstorben sind. Die Beisetzung anderer Personen auf den Urnengemeinschaftsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

April - September 7.00 - 21.00 Uhr

Oktober - März 8.00 - 18.00 Uhr

(2) Trauerfeierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge der Stadt.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Um die Pietät und die Totenruhe zu gewährleisten, haben Dienstleistungserbringer der Stadt die Dienstleistungserbringung vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Stadt kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung jedoch

verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt gesetzten Zeit durchgeführt werden (Abs. 6).

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Grabsteine sowie Umfass, welche nach einer Beisetzung wieder verwendet werden, müssen vom zuständigen Bestatter gekennzeichnet und gesichert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle oder Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt. In Havariefällen sind Ausnahmen zugelassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Stadt anzumelden.

(3) Bestattungen/Beisetzungen finden Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr und Samstag bis 16.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigelegt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 9

Särge/Urnen

(1) Der Sarg ist ein Behältnis für den Transport, die Aufbewahrung und die Beisetzung eines Leichnams. In der Regel wird der Sarg zur Bestattung in der Erde oder für die Feuerbestattung im Krematorium verwendet. Er besteht aus verrottbarem Material.

(2) Urnen sind Gefäße mit Deckel zur Aufbewahrung der feuerbestatteten Leichen. Sie bestehen aus nicht verrottbarem Material.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadt und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (einfache Tiefe).

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallene Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ebenfalls 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12

Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, jedoch nach Einhaltung der Mindestruhezeit, durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Stadt befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden.

§ 13

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Stadt oder von Amtswegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Stadt auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Ruhezeit abgelaufen, werden diese durch die Stadt ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb der Friedhöfe im jeweiligen Bestattungsbezirk beigelegt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Familiengrabstätten (nur Friedhof Gröbzig, Gruften an der Mauer),
- f) Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen Edderitz, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Maasdorf, Piethen, Prosigk, Radegast, Trebbichau an der Fuhne, Weißbandt-Gölzau, Werdershausen und Wörbzig,
- g) Ehrengabstätten.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mind. 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben (§ 10 Abs. 2 erster Teilsatz).

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 13 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

§ 16 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Soweit auf dem Friedhof Wahlgrabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann Einwohnern oder berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Erwerb einer Wahlgrabstätte in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag schon zu Lebzeiten gestattet werden.

(3) Die neu anzulegenden Wahlgrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Grabstätten orientieren.

(4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Wahlgrab können je eine Leiche und bis zu 4 Urnen in einfacher Tiefe bestattet werden (§ 10 Abs. 2 erster Teilsatz).

(5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben.

§ 17 **Beisetzung von Aschen**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Be-

kanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(4) Eine Urnengemeinschaftsanlage besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 m je Urne, auf den Friedhöfen Gröbzig, Werdershäuser und Wörbzig von 0,30 x 0,30 m je Urne, beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Für Blumenschmuck ist eine zentrale Ablagefläche vorhanden. Blumensträuße sind in Vasen oder vorhandenen Vasenbehältern zu stellen. Außerhalb dieser Ablageflächen und insbesondere auf bzw. an der Grabfläche und auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt unverzüglich entfernt und entsorgt.

(5) Die Urnengemeinschaftsanlagen in Gröbzig, Werdershäuser und Wörbzig untergliedert sich in zwei Flächen. Die eine Fläche besteht aus Urnenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die andere Fläche besteht aus Urnenstätten mit individueller Kennzeichnung. Es werden Natursteinplatten in einer Größe von 0,30 x 0,30 m und einer Stärke von 0,06 m verwendet. Die Platten sind mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen und dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Der mit der Beisetzung Beauftragte hat innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung die Beisetzungsfläche mit der Grabplatte abdecken zu lassen.

§ 18 **Familiengrabstätten**

Familiengrabstätten sind bereits vorhandene Grabstätten für Erdbestattungen, teilweise als Gruften, welche entlang der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Gröbzig angelegt wurden. Weitere Erdbestattungen auf Familiengrabstätten mit Gruften sind nicht erlaubt. Es sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

§ 19 **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Südliches Anhalt.

§ 20 **Nutzungsberechtigte**

(1) In Grabstätten gem. § 14 Abs. 2 Buchst. a) und c) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen oder berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2 bestatten lassen.

(2) In Grabstätten gem. § 14 Abs. 2 Buchst. b) und d) kann der Erwerber des Nutzungsrechtes seine Angehörigen, berechnigte Personen nach § 2 Abs. 2 bzw. in Ausnahmefällen entspr. § 16 Abs. 2 sich selbst bestatten lassen und darüber hinaus jederzeit den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Mit Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

Sind keine Angehörigen feststellbar oder übernehmen die Angehörigen das Nutzungsrecht nicht, kann die Stadt die Nutzung mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Stadt mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt erhältlich

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Ansicht, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- b) Ausführungszeichen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind;
- c) Schriftzeichnung.

(3) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung Grabmale und Grabeinfassungen (Holzkasten, Holztafeln) mit naturfarbenem Holz zulässig.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten auf dem Friedhof nicht begonnen werden.

(5) Entsprechen Grabmale und Grabeinfassungen nicht den Bestimmungen des § 21 und § 22 oder sind sie ohne Genehmigung errichtet oder geändert worden, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (Denak), in der jeweils neuesten Fassung. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt und diese Setzungen durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(3) Die jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabdenkmale erfolgt nach der TA Grabmal.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(5) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(6) Wahlgrabstätten, in denen eine Bestattung/Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu.

(9) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(10) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ablageplätzen niedergelegt werden.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Auffor-

derung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen

§ 29 Trauerhalle

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Südliches Anhalt erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Absätze 3 und 4, §§ 24 und 25 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,- EUR geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Südliches Anhalt, 06.12.2010



Bürgermeister



Erläuterung von Begriffen zur Friedhofssatzung

Asche

Überreste der menschlichen Leiche oder Leichenteile nach der Feuerbestattung

Beisetzung

Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden, Einbringen von Aschen in den Boden, Einstellen von Urnen in Kolumbarien (Wandnischen oder Urnenhallen)

Bestattung

Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser)

Erdbestattung

Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Grab)

Feuerbestattung

Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer.

Friedhof

Für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete Grünfläche.

Friedhofssatzung

Örtlich gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung des Friedhofs.

Grab

Besondere Fläche im Friedhof für Bestattungs- und Beisetzungszwecke.

Grabmal

Gestaltetes Mal auf einem Grab.

Graburkunde

Dokument nach Zuweisung eines Grabes.

Gruft

Ausgemauertes unterirdisches Bauwerk zur Beisetzung von Särgen/Urnen.

Nutzungsberechtigter

Inhaber eines Nutzungsrechtes an einem Grab.

Nutzungszeit

Zeitraum der Nutzung eines Grabes.

Umbettungen

Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestattung/-beisetzung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof.

Urne

Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen.

Reihengrab

Liegefrist eingegrenzt. Ist mit keinem weiteren Recht ausgestattet. Es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab) für die Ruhezeit zugewiesen wird.

Ruhezeit

Festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen. Dieser Zeitraum gilt auch für Urnenbeisetzungen.

Wahlgrab

Längere Liegefrist; ist mit einem Recht ausgestattet. Die Nutzung ist möglich für Bestattungen (Erdbestattungswahlgrab) und Beisetzungen oder Beisetzungen (Urnenwahlgrab). Der Rechtsinhaber bestimmt über die Nutzung des Grabes. Er hat das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben.

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund des § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen, in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Südliches Anhalt und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. nach gesetzlichen Vorschriften bestattungspflichtig ist.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Einscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Südliches Anhalt, 06.12.2010



Bürgermeister



Anlage

zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Südliches Anhalt

Gebührentarif

1.	Grabplatzgebühren für Erdbestattungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung für 25 Jahre	360,00 EUR
1.2.	Wahlgrab - Erdbestattung für 25 Jahre	
1.2.1.	einstelliges Grab	432,00 EUR
1.2.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	17,30 EUR
1.2.2.	zweistelliges Grab	864,00 EUR
1.2.2.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	34,60 EUR
1.3.	Kinderreihengrab für 25 Jahre	225,00 EUR
1.4.	Kinderwahlgrab für 25 Jahre	270,00 EUR
1.4.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,80 EUR
1.5.	Urnenreihengrab für 20 Jahre	
1.5.1.	Urnenreihengrab (bis zu 2 Urnen)	112,00 EUR
1.5.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,60 EUR
1.6.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre	
1.5.1.	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	135,00 EUR
1.5.1.1.	für jedes Jahr der Verlängerung	6,75 EUR
1.7.	Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	
1.7.1.	20 Jahre pro Urne	390,00 EUR
2.	Einebnung von Grabstätten	
2.1.	Erdreihen- und Wahlgrab je Grabstelle	72,00 EUR
2.2.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab je Grabstelle	48,00 EUR
2.3.	Kindergrab	36,00 EUR
3.	Ausgrabungen und Umbettungen	
3.1.	Ausgrabung einer Urne	24,00 EUR
3.2.	Umbettung einer Urne	48,00 EUR
4.	Nutzung einer Trauerhalle	32,00 EUR

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt

(Benutzersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Benutzersatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Südliches Anhalt betreibt Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Edderitz, Fraßdorf, Görzig, Werdershäusen, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Scheuder, Lausigk, Hohnsdorf, Weißandt-Görlau, Gnetsch, Wieskau und Zehbitz., als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser (Anlage 1) dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Ortsteilen und stehen auf Antrag für Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den örtlichen Frieden zu erwarten ist.

(3) Die Stadt Südliches Anhalt überlässt dem Antragsteller,

- a) die Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungsgegenständen ohne Tischwäsche,
- b) die zugehörige Küche mit ihren Einrichtungsgegenständen und
- c) die Toilettenanlagen.

(4) Jede Benutzung der Einrichtung bedarf der Genehmigung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Ortsbürgermeisters.

§ 2

Anmeldung

(1) Die im § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller:

- der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des für das Objekt Verantwortlichen überlassen. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen/Vornamen/Firma sowie die Anschrift des Antragstellers
- b) den Zweck der Veranstaltung (z. B. Familienfeier, gewerbliche Veranstaltung)
- c) den Termin der Veranstaltung
- d) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
- e) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
- f) Telefonnummer des Antragstellers

Gebührenfreie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, und der Seniorenbegegnung sind einmalig zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, auf schriftlichen Antrag bei dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus einzureichen.

Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form und muss folgende Angaben enthalten:

- g) den Namen/Vornamen des Antragstellers für die Partei/Verein usw.
- h) den Zweck der Veranstaltung
- i) die Termine der Veranstaltungen
- j) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung
- k) die Zahl der Gäste/Teilnehmer
- l) Telefonnummer des Antragstellers

(2) Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin einer gebührenpflichtigen Benutzung ein, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.

(3) Sind gebührenpflichtige und nichtgebührenpflichtige Anmeldungen für denselben Termin eingegangen, erhält die gebührenpflichtige Benutzung in der Regel den Zuschlag.

§ 3

Überlassung/Erlaubnis/Rückgabe

(1) Der Antragsteller hat für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

(3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund ganz oder zum Teil widerrufen oder ganz versagt werden. Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

(4) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er den von der Stadt bestimmten Ver-

antwortlichen, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage vorher schriftlich zu informieren. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Die Übergabe der Räume und Einrichtungen an den Antragsteller erfolgt durch den für das Objekt bestimmten Verantwortlichen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume mit ihren Einrichtungsgegenständen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.

(6) Die Uhrzeit der Rückgabe nach Benutzung durch den Antragsteller ist mit dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus abzustimmen.

Der Antragsteller hat am darauffolgenden Tag seiner Nutzungsgenehmigung bzw. nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben, soweit keine andere Regelung zutrifft. Mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sind Fliesen und Linoleum zu wischen, sofern Parkett vorhanden, ist dieses nur feucht zu reinigen.

Wurde die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann der Verantwortliche für das Dorfgemeinschaftshaus eine sofortige Nachreinigung verlangen. Wenn die Nachreinigung zum gestellten Termin nicht erfolgt wird diese auf Kosten des Antragstellers durch einen Dritten ausgeführt.

Das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände sind zurückzuräumen und zu säubern.

Verursachte Schäden bzw. aufgetretene Mängel durch die Benutzung sind durch den Antragsteller unaufgefordert bei Übergabe dem Verantwortlichen anzuzeigen.

(7) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dieses erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Diese sind auf Nachfrage des Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus durch den Antragsteller vorzuweisen.

§ 4

Sicherheit/Benutzung

(1) Während der Benutzungsdauer muss der Antragsteller oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein. Verantwortliche Person kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.

(2) Die überlassenen Räume und ihre Einrichtungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Antragstellung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Dabei ist die bestehende Hausordnung einzuhalten.

(3) Nach Veranstaltungsende ist der Antragsteller selbst für eine sachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich, dabei stehen die in dem Urteil am DGH vorhandenen Tonnen für die Entsorgung nicht zur Verfügung.

(4) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Die Gäste und Besucher des Antragstellers haben sich so zu verhalten, dass Personen weder behindert, gefährdet, geschädigt oder belästigt bzw. Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst nicht beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt werden.

(5) Im Rahmen der Veranstaltung ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, hierbei wird auf die Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.

(6) Das Rauchen in den überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.

(7) Der Antragsteller hat nach Veranstaltungsende beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper (Frostschutz) abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind.

§ 5 Haftung

(1) Der Antragsteller haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Benutzung teilnehmen, am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Jeder Schaden ist dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände des Antragstellers und seiner Gäste bzw. Besucher. Sie haftet weiterhin nicht für abgestellte Fahrzeuge.

§ 6 Hausrecht/Schlüsselgewalt

(1) Das Hausrecht für die Dorfgemeinschaftshäuser gemäß Anlage 1 wird von der Stadt Südliches Anhalt ausgeübt und wird dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus übertragen. Der Verantwortliche ist befugt, dem Antragsteller und seinen Gästen Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Personen des Hauses zu verweisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.

(2) Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor ein Hausverbot aussprechen zu können, falls es in der Vergangenheit zu Vorkommnissen kam.

(3) Die Schlüsselgewalt wird durch den Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus ausgeübt. Er ist berechtigt den Schlüssel an den Antragsteller auszuhändigen bzw. zurückzunehmen.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs.7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 2 Ziff. 1 dieser Satzung die notwendigen Angaben unterlässt und das Dorfgemeinschaftshaus ohne schriftliche Vereinbarung nutzt,
- b) entgegen § 3 Ziff. 6 dieser Satzung entstandene Mängel nicht anzeigt,
- c) entgegen § 3 Ziff. 7 dieser Satzung auf Nachfrage Auskünfte verweigert,
- d) entgegen § 4 Ziff.5 dieser Satzung ruhestörenden Lärm verursacht.
- e) entgegen § 4 Ziffer 3 dieser Satzung nicht für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sorgt.
- f) entgegen § 4 Ziffer 4 dieser Satzung Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010


Bresch

Bürgermeister



Anlage 1

Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt:

Ortsteil Edderitz

Das soziokulturelle Zentrum verfügt über einen **Mehrzwecksaal und einen Klubraum.**

Ortsteil Fraßdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Vereinsraum und einen Saal.**

Ortsteil Görzig

Das Kulturzentrum verfügt über einen **Saal mit Bühne, eine Bauernstube und eine Gaststätte.**

Ortsteil Werdershausen

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Veranstaltungsraum.**

Ortsteil Großbadegast

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Bühne, eine Bar und einem Gastraum.**

Das Dorfgemeinschaftshaus an der Feuerwehr verfügt über einen **Kulturraum.**

Ortsteil Hinsdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal.**

Ortsteil Libehna

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Veranstaltungsraum.**

Ortsteil Maasdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal.**

Ortsteil Meilendorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal im Obergeschoss und einen Kulturraum im Untergeschoss.**

Ortsteil Piethen

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Bar und Seniorentreff mit Küche.**

Ortsteil Prosigk

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Saal** und einem Foyer.

Ortsteil Quellendorf

Das Verwaltungsgebäude verfügt über einen **Saal mit Küche aber ohne Geschirr.**

Das Feuerwehrgebäude verfügt über einen **Mehrzweckraum.**

Ortsteil Radegast

Das Freizeitzentrum verfügt über einen **Saal und einen Schankraum.**

Ortsteil Reupzig

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum.**

Ortsteil Scheuder

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal mit Schankraum und einem kleinen Raum.**

Ortsteil Lausigk

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal und einem kleinen Raum.**

Ortsteil Hohnsdorf

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Saal.**

Ortsteil Weißandt-Görlau

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Saal welcher mittels Schiebetür in zwei Räume getrennt werden kann.**

Ortsteil Gnetsch

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum.**

Ortsteil Wieskau

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über einen **Kulturraum.**

Ortsteil Zehbitz

Das Gemeindezentrum verfügt über einen **Kulturraum.**

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

(Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in Verbindung mit den

§§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden gemäß § 4 Abs. 1 Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses stellt.

§ 3 Gebührenfreie Benutzungen

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses für:

1. Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern,
4. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.
5. Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie z. B. Vorbereitung Ortschaftsfeste, Verkehrsteilnehmerschulungen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten.

Die Stadt Südliches Anhalt als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kaution abzuverlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.

Bei Nutzung der Schankanlage im Dorfgemeinschaftshaus sind vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung die Kosten für die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung zu tragen.

(2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Tagessatz berechnet.

(3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und der vorhandenen KÜCHENEINRICHTUNG einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. In den Dorfgemeinschaftshäusern Görzig, Radegast und Weißandt-Görlau sind die Reinigungsleistungen in der Gebühr berücksichtigt.

In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.

(4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Südliches Anhalt zu zahlen:

für abhanden gekommenes Besteck

1,00 EUR je Besteckteil

für zu Bruch gegangene Gläser

1,00 EUR je Stück

für zu Bruch gegangenes Geschirr

1,00 EUR je Geschirrtteil.

Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für das zur Benutzung beantragte Dorfgemeinschaftshaus.

(2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau einzuzahlen.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis wird durch den Verantwortlichen vom Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht. Der Gebührenschuldner hat die Zahlung der Gebühr vor der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses nachzuweisen.

(4) Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten ist gemäß § 4 Abs. 4 der errechnete Pauschalbetrag für abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände bzw. sind Kosten für die beschädigten Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung auf das in der Rechnung angegebene Konto oder bei der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau einzuzahlen.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010



Bürgermeister



Anlage 1

Für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben:

Ortsteil Edderitz	Ernst-Thälmann-Straße 48
· kalendertäglich für den Klubraum	50,00 EUR
· Mehrzwecksaal	105,00 EUR
· Klubraum und Mehrzwecksaal	130,00 EUR
Ortsteil Fraßdorf	Alte Siedlung 14
· kalendertäglich für den Vereinsraum	80,00 EUR
· Saal	110,00 EUR

Ortsteil Görzig	Radegaster Straße 1	Ortsteil Radegast	Walter-Rathenau-Straße 8
· kalendertäglich für das/den gesamte Kulturzentrum	175,00 EUR	· kalendertäglich für den Saal mit Schankraum	100,00 EUR
Bauernstube	70,00 EUR	Schankraum	30,00 EUR
Gaststätte	80,00 EUR	Ortsteil Reupzig	Dorfstraße 56a
Ortsteil Werdershausen	Gröbzig Straße 7	· kalendertäglich für den Kulturraum	100,00 EUR
· kalendertäglich für den Veranstaltungsraum	60,00 EUR	Ortsteil Scheuder	Dorfstraße 46c
Ortsteil Großbadegast	Am Stangenteich 3 und Angergasse 11	· kalendertäglich für den Saal mit Schankraum für den kleinen Raum	90,00 EUR 47,00 EUR
· kalendertäglich für den Saal mit Bühne, eine Bar und Gasträum	80,00 EUR 50,00 EUR	Ortsteil Lausigk	Dorfstraße
Kulturraum an der FFW		· kalendertäglich für den Saal mit einem kleinen Raum	90,00 EUR 47,00 EUR
Ortsteil Hinsdorf	Parkstraße 1a	Ortsteil Hohnsdorf	Dorfstraße 2
· kalendertäglich für den Saal	80,00 EUR	· kalendertäglich für den Saal	60,00 EUR
Ortsteil Libehna	Eichenweg 14	Ortsteil Weißandt-Görlau	Hauptstraße 31
· kalendertäglich für den Veranstaltungsraum	60,00 EUR	· kalendertäglich für den Saal	140,00 EUR 90,00 EUR
Ortsteil Maasdorf	Dorfstraße 27	· kalendertäglich für den Saal	140,00 EUR 90,00 EUR
· kalendertäglich für den Saal	40,00 EUR	Ortsteil Gnetsch	Dorfstraße 13
Ortsteil Piethen	Dorfstraße 21	· kalendertäglich für den Kulturraum	45,00 EUR
· kalendertäglich für den Saal mit Bar	70,00 EUR 40,00 EUR	Ortsteil Wieskau	An der Gemeinde 5
Seniorentreff mit Küche		· kalendertäglich für den Kulturraum	50,00 EUR
Ortsteil Meilendorf	Dorfstraße 5	Ortsteil Zehbitz	Dorfstraße 40
· kalendertäglich für den Saal Obergeschoss	80,00 EUR 50,00 EUR	· kalendertäglich für den Kulturraum	70,00 EUR
Kulturraum im Untergeschoss			
Ortsteil Prosigk	Lindenstraße 15a		
· kalendertäglich für den Saal mit Foyer	100,00 EUR 40,00 EUR		
Foyer			
Ortsteil Quellendorf	Gartenstraße 1 und Berglindenweg 1a		
· kalendertäglich für den Saal im Verwaltungsgebäude	80,00 EUR		
In dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für das Geschirr nicht enthalten, da nicht vorhanden.			
Mehrzweckraum im FFW-Gerätehaus	67,00 EUR		

Die Kasse der Stadt Südliches Anhalt informiert

Zum 01.01.2011 werden die Geschäftskonten der Stadt Südliches Anhalt reduziert.
Bitte nutzen Sie für Ihre Zahlungen nur noch folgende Konten:

Ortschaft	Kontonummer	Bankleitzahl	Name des Kreditinstituts
Görzig Edderitz Gröbzig Maasdorf	302012311	800 537 22	KSK Anhalt-Bitterfeld
Piethen Wieskau			
Glauzig Libehna Prosigk Radegast Riesdorf Trebbichau Weißandt-Görlau Zehbitz	302014926	800 537 22	KSK Anhalt-Bitterfeld
Fraßdorf Großbadegast Hinsdorf Meilendorf Quellendorf Reupzig Scheuder	302011765	800 537 22	KSK Anhalt-Bitterfeld
Stadt Südliches Anhalt/ allgemeines Geschäftskonto	302003037	800 537 22	KSK Anhalt-Bitterfeld

Bitte beachten Sie, dass die Daueraufträge bei Ihrer Bank entsprechend zu ändern sind.
Der Stadt Südliches Anhalt erteilte Abbuchungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Eine Änderung hierzu muss nicht erfolgen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Erhebungsstelle Köthen (Anhalt) sucht für den Zensus 2011 Interviewer/innen

Im Jahr 2011 findet in der BRD der Zensus statt. Der Zensus ist eine Volkszählung - eine gesetzlich angeordnete Erhebung von statistischen Bevölkerungsdaten, wobei die Bürger per Fragebogen verpflichtet sind.

Zensusergebnisse liefern Informationen über die demographische und sozioökonomische Struktur der Bevölkerung, der Erwerbstätigen, der Haushalte und der Familien. Darüber hinaus liefern die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung Angaben zur Wohnsituation der Bevölkerung sowie generelle Bestandsdaten zu Gebäuden und Wohnungen. Der Zensusstichtag ist der 09. Mai 2011.

Bereits 18 Monate nach dem Stichtag werden erste Zensusergebnisse veröffentlicht, von besonderer Bedeutung sind hierbei die amtlichen Einwohnerzahlen.

Im Land Sachsen-Anhalt wurden zur Realisierung dieser speziellen Aufgaben bei statistischen Erhebungen Erhebungsstellen - als eine eigene Verwaltungsstelle - eingerichtet.

Zum Erhebungsbereich der Erhebungsstelle Köthen (Anhalt) gehören die Gemeinden: Köthen (Anhalt), Osternienburger Land, Südliches Anhalt und Zörbig.

Aus diesen Gemeinden mit ihren Ortschaften benötigen wir im Rahmen des Zensus 2011 für verschiedene Erhebungen tatkräftige Unterstützung. Aussagekräftige Befragungsergebnisse sind nur mit engagierten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern möglich.

Für die Befragungen suchen wir:

- Zuverlässige und genaue,
- verschwiegene,
- zeitlich flexible,
- volljährige Personen,

- mit sympathischen und freundlichem Auftreten,
- gepflegtem Äußeren,
- mit Mobiltelefon/Festnetzanschluss und
- guten Deutschkenntnissen.

Bevorzugt als Erhebungsbeauftragte werden Bürger/innen, Hausfrauen, Studenten, volljährige Schüler, Rentner und Pensionäre. Auch Bedienstete des öffentlichen Dienstes können sich bewerben. Außerdem ist die Verpflichtung bei Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates und wohnhaft in der BRD ebenso möglich.

Im Zeitraum von Mai bis Ende Juli 2011 werden Sie Befragungen in Privathaushalten sowie in Sonderbereichen (z.B. Wohnheimen) durchführen und zwischen Oktober 2011 und April 2012 können Sie zudem die Gebäude- und Wohnungszählung unterstützen.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive und steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. In Vorbereitung Ihres Einsatzes werden Sie ausführlich geschult und Sie können dann Ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? - Dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an die Stadt Köthen (Anhalt) - Erhebungsstelle Zensus 2011 - Marktstr. 1-3, 06366 Köthen (Anhalt).

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern telefonisch unter 03496/425-313 oder persönlich im Zimmer 23 des Rathauses, Köthen (Anhalt) bzw. per mail: c.klemens@koethen-stadt.de zur Verfügung.

Christine Klemens

Erhebungsstellenleiterin Zensus 2011 Köthen (Anhalt)

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/ Weißandt-Gölzau/Radegast

Eine **Notdienstprechstunde** in einer **Arztpraxis in Köthen** wird **am Samstag, Sonntag und feiertags** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der diensthabende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 03493/513150, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

13.12.2010 bis 20.12.2010	Herr Dipl. Med. A Petri Tel. 03496/510034
20.12.2010 bis 27.12.2010	Frau Dipl. Med. C. Schultz Tel. 034976/22238
27.12.2010 bis 03.01.2011	Herr Dr. R. Buchheim Tel. 03496/214152

Mitteilungen

Sprechtage

der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“ Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann,
Tel. (034978) 21342.

Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.

Vorankündigung

Sehr geehrte Einwohner in Maasdorf!

Die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ des Stadtrates Südliches Anhalt führt am **Montag, dem 24. Januar 2011 ab 19.00 Uhr eine öffentliche Fraktionssitzung in Maasdorf, im Saal des Dorfgemeinschaftshauses**, durch.

Vor dieser Veranstaltung möchten wir Sie gern bereits ab 17.30 Uhr, ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus, über unsere Arbeit im Stadtrat informieren. Der Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt, Herr Bresch, wird ebenfalls anwesend sein und über einige aktuelle Aufgaben und Probleme der Stadtverwaltung berichten. Inhalt der Informationen wird u.a. sein:

- Bauhof mit Winterdienst und Grünflächenpflege,
- neue Gebührensatzungen ab 1. Januar 2011,
- finanzielle Förderung des öffentlichen Lebens in den Ortschaften.

Ihre Fragen zu diesen Themen oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stadt Südliches Anhalt werden wir versuchen, sofort zu beantworten oder anderenfalls in einer der nächsten Ausgaben des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt darauf eingehen. Wir laden Sie herzlich zu beiden Veranstaltungen ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Dieter Marx

Fraktionsvorsitzender

Gemeinsames Nein zu Gewalt an Frauen

Internationaler Gedenktag „Nein zu Gewalt an Frauen“

Jährlich am 25. November ist der internationale Gedenktag „Nein zu Gewalt an Frauen“.

Um die Öffentlichkeit auf diesen Internationalen Gedenktag aufmerksam zu machen, werden seit 10 Jahren bundesweit Fahnen des Vereins „terre de femmes“ gehisst - terre de femmes ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Menschenrechte der Frau einsetzt.

Das Ausmaß an Gewalt gegen Frauen in Deutschland ist erschreckend hoch. Im europäischen Vergleich hat Deutschland eine negative Spitzenposition, so belegt es eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 25 % aller in Deutschland lebenden Frauen haben schon einmal körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren. Das ist jede 4. Frau. Dabei geschieht häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten.

Konflikte in einer Partnerschaft oder in der Familie bleiben nicht aus, das wissen wir alle. Aber, Konflikte sind ohne Gewalt zu lösen - ohne körperliche, psychische und sexuelle Gewalt oder eine finanzielle Abhängigkeit, die in Gewalt mündet.

Wenn Sie Betroffene in Ihrem Umfeld kennen, bitte schauen Sie nicht weg. Informieren Sie über Beratungsangebote und Schutzstellen. Diese finden Sie im Anschluss und auf der Internetseite des Landkreises unter „Gleichstellung von Frau und Mann“.

Auch in unserer Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt wollen wir ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Frauen im häuslichen Bereich setzen.



Wir beteiligen uns an der Fahnenaktion, die von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Frau Böttge, ins Leben gerufen wurde. Die Fahne des Vereins „terre de femmes“ wandert ähnlich eines Staffeltabes durch den Landkreis. Die Initiatorinnen dieser Aktion vom Frauenpolitischen Runden Tisch in Anhalt-Bitterfeld in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der AG „Gegen häusliche Gewalt“ des Landkreises begrüßen es sehr, dass der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt und die Gleichstellungsbeauftragte das Anliegen „Nein zu Gewalt an Frauen“ unterstützen.

Mit der heutigen Fahnenaktion wollen wir nicht nur auf die Problematik aufmerksam machen und die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren, sondern auch auf Hilfsstrukturen aufmerksam machen, um Gewalt effektiv bekämpfen zu können.

Blisse

Gleichstellungsbeauftragte

Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt

- körperlich, seelisch, sexuell -

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt

Polizei Notruf	110
Polizeirevier Köthen (Anhalt)	03496 - 42 60
Revierkommissariat Bitterfeld-Wolfen	03493 - 30 10
Revierkommissariat Zerbst/Anhalt	03923 - 71 60
Interventionsstelle „Häusliche Gewalt“ Dessau-Roßlau	0177 - 784 40 72
Beratung und Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen (rund-um-die-Uhr)	03494 - 3 10 54
Beratung und Frauenhaus Köthen (Anhalt) - in Notfällen über Rettungsleitzentrale des Landkreises	03496 - 42 95 23 03493 - 51 31 50

Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch

Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	03493 - 34 17 31
Wildwasser Dessau e.V.	0340 - 220 69 24
Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau, Opferberatung	0340 - 202 24 03

Hilfe in Schwangerschaftskonfliktsituationen

AWO, OT Bitterfeld	03493 - 40 07 37
Diakonisches Werk, Zerbst/Anhalt	03923 - 74 03 11
DRK, Köthen (Anhalt)	03496 - 55 59 02
DRK, OT Bitterfeld	03493 - 37 62 18

Weitere Beratungsstellen in Konfliktsituationen für Opfer und Täter

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau, Opferberatung	0340 - 202 24 03
Weißer Ring e.V., Opferberatung:	
* Außenstelle im Landkreis, OT Wolfen	03494 - 50 27 48
* Frauenhaus, OT Wolfen	03494 - 310 54
„VERA“, Opferberatung bei Frauenhandel und Zwangsprostitution	0391 - 401 53 70
Erziehungs- und Familienberatungsstellen:	
* Diakonieverein, OT Bitterfeld	03493 - 426 49
* Diakonisches Werk, Zerbst/Anhalt	03923 - 74 03 11
* DPWV, Zerbst/Anhalt	03923 - 78 22 44
* DRK, Köthen (Anhalt)	03496 - 55 51 11
„Pro Mann“ Beratungsstelle für gewalttätig gewordene Männer	0391 - 721 74 41
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Köthen (Anhalt)	03496 - 42 53 56
Gleichstellungsbeauftragte Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen	03494 - 663 70
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises	03923 - 70 21 29
Weitere Beratungsmöglichkeiten	
Telefonseelsorge (kostenfrei)	0800 - 111 0 1 11
Kinder- und Jugendtelefon (kostenfrei)	0800 - 111 0 333

Aus den Fraktionen

Die Stadtratsfraktion „Feuerwehr/ Die Linke“ berichtet

Warum wir uns entschieden haben, den Kündigungen der Zweckvereinbarungen zwischen den ehemaligen Gemeinden Görzig und Piethen mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (Sitz Bernburg) zur Entsorgung des Abwassers zuzustimmen:

Die Stadt Südliches Anhalt ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinden Görzig und Piethen. Das bedingt die Zwangseingemeindung beider Kommunen zum 1. September 2010. Folglich tritt die Stadt als Vertragspartner des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (nachfolgend kurz WZV SFZ) in die o.g. Zweckvereinbarungen ein. Gleichzeitig erhält die Stadt mit der Zwangseingemeindung von Görzig und Piethen die einmalige Möglichkeit, diese Zweckvereinbarungen bis 30.11.2010 zu kündigen.

Mit nachfolgender Begründung hielt es die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ für erforderlich, diese Möglichkeit tiefgründig zu prüfen:

- Wir sahen die Stadt dazu verpflichtet, um eventuellen späteren Vorwürfen, von wem auch immer, im Falle der Unterlassung begegnen zu können.
- Die Tatsache, dass es die Gemeinden Görzig und Piethen bis dato nicht geschafft hatten, das Abwasserproblem nachhaltig gesetzeskonform zu lösen, stimmte bedenklich.
- Es schien unlogisch, bei geplanter Ableitung des Abwassers in die Kläranlagen Köthen bzw. Löbejün, einen zusätzlichen Partner (WZV SFZ) zwischenschalten, zumal dieser im Gegensatz zu den Genannten bisher kein Partner der Stadt Südliches Anhalt ist, weit weg sitzt und auch künftig kaum eine Chance hat, die Abwässer Görzig und Piethen in eigenen Anlagen aufzubereiten.

Andere Stadträte müssen ähnliche Überlegungen bewegt haben, denn der Bauausschuss entschied sich ebenfalls für Prüfung der Kündigungsmöglichkeit der Zweckvereinbarung. Anfang September begann die personell sehr aufwändige Arbeit, in die Verwaltung, Bauausschuss, Behörden und Verbände einbezogen wurden. Allein der Bauausschuss tagte dazu mehrmals. Nach meinen Unterlagen kommt jedes Ausschussmitglied auf eine Netto-Beratungszeit von mindestens 15 Stunden, die Zeit für die Beschäftigung mit den bereitgestellten Unterlagen ist dabei nicht berücksichtigt! Diese Arbeit endete mit einem Variantenvergleich für Görzig, erarbeitet von der Verwaltung der Stadt, der Vor- und Nachteile der Kündigung der Zweckvereinbarung auflistete jeweils aus Sicht der Stadt und der betroffenen Einwohner in Görzig und Piethen.

In einer eigens dafür einberufenen Beratung beschäftigte sich der Bauausschuss am 17. November 2010 mit diesem Variantenvergleich. Eingeladen und erschienen waren dazu Vertreter der Ortschaftsräte Görzig und Piethen, Einwohner aus diesen Ortsteilen und Vertreter des WZV SFZ (Herr Schulze, Geschäftsführer) sowie des AZV „Fuhne“ (Herr Bartz). Die Beratung endete schließlich mit einer Empfehlung des Bauausschusses an den Stadtrat, legitimiert durch einen mehrheitlich gefassten Beschluss, die bestehende Zweckvereinbarung nicht zu kündigen. Empfehlungen der Ausschüsse sind für die Stadträte nicht bindend. Ohnehin tagen in aller Regel die einzelnen Fraktionen kurzfristig vor jeder Stadtratssitzung, um die entsprechend Tagesordnung anstehenden Probleme fraktionsintern zu erörtern. Nicht selten führt das zu Ergebnissen, die nicht mit denen aus den Ausschussberatungen übereinstimmen.

Die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ traf sich am 22.11.2010 zur Vorbereitung der Stadtratssitzung am 24. November 2010 in einer öffentlichen Sitzung in Edderitz und hatte sich dazu Herrn Winkler (Abwasserverband Köthen) sowie Frau Heise und Herrn Bartz (Abwasserzweckverband „Fuhne“ Löbejün) eingeladen, die uns ihre Einschätzungen zur Abwasserproblematik in Görzig

und Piethen noch einmal ausführlich darlegten. Vor allem gingen sie ein auf Vor- und Nachteile technischer Lösungen und die einmal- und die wiederkehrenden jährlichen Kosten im Vergleich der Druckentwässerung mit Hauspumpstationen auf jedem einzelnen Grundstück (entsprechend bestehender Zweckvereinbarungen) und zu einer Freispiegelleitung (favorisiert vom AV Köthen und AZV „Fuhne“ Löbejün).

Die Bewertung und Entscheidung in der Fraktionssitzung zog sich über zwei Stunden hin. Das Ergebnis fasse ich nachstehend zusammen:

1. Die von unseren Gästen genannten Zahlen zu den Kosten für die Einwohner in Görzig und Piethen sowie ihre Interpretation des Kostenrisikos für die Stadt im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarungen unterschieden sich erheblich von dem, was wir dazu bisher aus Richtung Bernburg und punktuell von den Ortsbürgermeistern/Ortschaftsräten aus Görzig und Piethen gehört hatten.
2. Jeder Stadtrat musste sich jedoch bis zur Stadtratssitzung am 24. November 2010 entscheiden und dann abstimmen. Ein Terminaufschub war nicht möglich, da der Kündigungstermin zum 30.11.2010 verfallen wäre.
3. Eine Chance, innerhalb von zwei Tagen an wirklich reale Zahlen zu kommen, um die objektive Entscheidung treffen zu können, sahen wir nicht.
4. Wir besannen uns auf eine Beratung vom 09.11.2010 beim Landesverwaltungsamt, an der seitens der Stadt Herr Bresch, Herr Feuerborn, Frau Kohle und Herr Hübner teilnahmen. Im Protokoll darüber - verfasst vom Landesverwaltungsamt - heißt es u.a.:
 1. „Im Ergebnis o.g. Beratung wurde der Stadt Südliches Anhalt dargelegt, dass etwaige Kündigungen gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG LSA der Genehmigung des LVwA bedürfen.“
 2. „Bei Übernahme der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für beide OT durch einen Zweckverband wäre zu prüfen, ob die angestrebte Lösung wirtschaftlich und technisch sinnvoll wäre. Hierzu wären detaillierte wirtschaftliche Vergleiche zwischen den betreffenden Zweckverbänden unter Einbeziehung der Konsequenzen aus der Vermögensauseinandersetzung erforderlich.“
 3. „Sofern die Voraussetzungen zu einer wirtschaftlichen sinnvollen und dauerhaft gesicherten Aufgabenerfüllung für beide OT nachgewiesen würden, können die Kündigungen wirksam werden. Die Vermögensauseinandersetzungen entsprechend der Zweckvereinbarungen müssten geprüft werden.“
5. Nun unterstellen wir, dass im Falle der Kündigungen der Zweckvereinbarungen dem Landesverwaltungsamt wirklich reale Zahlen und ausgereifte technische Lösungen von allen Beteiligten zur Genehmigung der Kündigung vorgelegt werden müssen. Diese Behörde wird dadurch in die Lage versetzt, eine objektive neutrale Prüfung vorzunehmen und daraufhin die Kündigung zu genehmigen oder sie zu verweigern.
6. Aus diesem Grunde ist die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ für die Kündigungen beider Zweckvereinbarungen!

Diese Entscheidung widerspricht der Empfehlung des Bauausschusses aus seiner Sitzung vom 17. November 2010. Wir hatten diese Entscheidung mitgetragen. Aber bitte bedenken Sie, liebe Leserinnen und Leser, dass wir zu diesem Zeitpunkt den detaillierten Inhalt des zitierten Protokolls des Landesverwaltungsamtes (dieses datiert auf den 17. November 2010) ebenso nicht kannten wie die abschließenden Beurteilungen der Verbandsvertreter aus Köthen und Löbejün.

In der Stadtratssitzung vom 24. November 2010 stimmte eine Mehrheit der Stadträte und damit nicht nur die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ für die Kündigungen der Zweckvereinbarungen mit dem WZV Saale-Fuhne-Ziethen.

Die Ortsteile Görzig und Piethen werden künftig ihre Abwässer in die zentralen Kläranlagen in Köthen und Löbejün entsorgen, wenn das Landesverwaltungsamt die Kündigungen genehmigt.

Wie aus der Verwaltung zu erfahren war, wird es in Görzig und Piethen Einwohnerversammlungen geben, sobald das Landesverwaltungsamt eine Entscheidung getroffen hat.

Dieser Artikel erscheint in der letzten Ausgabe 2010 des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt. Aus diesem Anlass wünscht die Fraktion „Feuerwehr/Die Linke“ allen Leserinnen und Lesern „Frohe Weihnachten“ und „Alles Gute für das Neue Jahr!“

Dieter Marx

Fraktionsvorsitzender

Aus dem kirchlichen Leben

Kirchennachrichten für die Evangelische Kirchengemeinde Wieskau

Heiliger Abend

Die Christvesper für Wieskau findet am Heiligen Abend (24. Dezember 2010) um 15.00 Uhr in der Kirche in Wieskau statt. Diesen Gottesdienst wird in diesem Jahr wieder Bruder Johannes von den Brüdern der Christusbruderschaft auf dem Petersberg halten.

Pfarrer Christoph Schulz

Karl-Marx-Str. 89, 06193 Ostrau

Tel. 034600-20284

Gottesdienste in der Region Südost im Januar

01. Januar 2011 - (Neujahr)

Görzig (Regionalgottesdienst mit Abendmahl) - 14.00 Uhr (*Pannicke/Schedler*)

09. Januar (Erster Sonntag nach Epiphania)

Weißandt-Görlitz - 09.15 Uhr (*Hänsch*)

Radegast (Parochialgottesdienst) - 10.00 Uhr (*Pannicke/Karras*)

Prosigk - 10.30 Uhr (*Hänsch/Schedler*)

16. Januar (Zweiter Sonntag nach Epiphania)

Großbadegast - 09.15 Uhr (*Hänsch/Zimmermann*)

Görzig (Parochialgottesdienst) - 10.00 Uhr (*Wessel*)

Gnetsch - 10.30 Uhr (*Hänsch/Zimmermann*)

23. Januar (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Weißandt-Görlitz - 09.15 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Schortewitz (Parochialgottesdienst) - 10.00 Uhr (*Lauter*)

Prosigk - 10.30 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Riesdorf - 14.00 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

30. Januar (Septuagesimae)

Görzig - 09.15 Uhr (*Pangsy/Maiwald*)

Radegast - 09.15 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

Cösitz - 10.30 Uhr (*Pangsy/Maiwald*)

Hohnsdorf - 10.30 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Zehbitz - 10.30 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

Maasdorf - 14.00 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Drei-Parochien-Dekalog-Predigtreihe

In den Parochien Görzig (Pfarrer Karras), Gröbzig (Pfarrer Wessel) und Preußlitz (Kreisoberpfarrer Lauter) wird von Januar bis März ein besonderes Projekt umgesetzt. Die Pfarrer Lauter, Karras und Wessel werden je drei Gebote, das 10. Gebot wird Kirchenpräsident Liebig in einer Predigt auslegen.

Die 10 Gebote gehören zum ethischen Fundament sowohl des Judentums als auch des Christentums, haben maßgeblich unsere Rechtstexte geprägt und werden dies auch weiterhin tun. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Ordnung unseres Zusammenlebens in Familie, Gesellschaft und Beruf schien es uns wert, sie in einem gemeinsamen Projekt zu würdigen. Die unten aufgeführte Zählung der Gebote entspricht der des Heidelberger Katechismus (vgl. Evangelisches Gesangbuch

Nr. 797). Martin Luther hatte das Bilderverbot nicht in seinen Katechismus aufgenommen, sodass bei ihm das hier aufgeführte 10. Gebot noch einmal unterteilt wird (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 796).

Die genannten Pfarrer werden in allen drei Parochien predigen. Über jedes Gebot wird mindestens einmal, in der Regel an mehreren Orten gepredigt. Im Anschluss an den Gottesdienst wird zu einem heißen Getränk und zum Gespräch über die Gebote und ihre Bedeutung für uns heute eingeladen.

Die Struktur der „Drei-Parochien-Dekalog-Predigtreihe“

Das erste Gebot: **I.**
Die Ausschließlichkeit des Glaubens
Lauter

Das zweite Gebot: **II.**
Kein Gottesbild machen und verehren
Wessel

Das dritte Gebot: **III.**
Gottes Namen nicht missbrauchen
Karras

Das vierte Gebot: **IV.**
Den Sonntag heiligen
Wessel

Das fünfte Gebot: **V.**
Die Eltern ehren
Lauter

Das sechste Gebot: **VI.**
Nicht morden
Karras

Das siebte Gebot: **VII.**
Nicht ehebrechen
Wessel

Das achte Gebot: **VIII.**
Nicht stehlen
Lauter

Das neunte Gebot: **IX.**
Keine falsche Zeugenaussage
Karras

Das zehnte Gebot: **X.**
Nicht begehren
Liebig

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Januar

Konfirmandenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht (für 6. bis 8. Klasse) immer **mittwochs um 18.00 Uhr** in der Kirche statt.

In **Weißandt-Görlitz** findet der Konfirmandenunterricht **am Sonnabend, den 22. Januar von 09.00 bis 14.00 Uhr im Pfarrhaus** statt.

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am 10. Januar um 19.00 Uhr.

Posaunenchor in Radegast mit Detlef Zimmermann

Der Posaunen-Chor trifft sich samstags um 10.00 Uhr in der Radegaster Kirche zur Probe.

Junge Gemeinde in Radegast

Die Junge Gemeinde Radegast trifft sich am 17. und 31. Januar um 19.00 Uhr in der Kirche.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehregruppen:

montags: Christenlehre Radegast und Zehbitz

15.00 Uhr in der Radegaster Kirche

Christenlehre Riesdorf

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

Christenlehre Schortewitz

17.30 Uhr im Pfarrhaus Schortewitz

mittwochs: Christenlehre Görzig

15.30 Uhr im Pfarrhaus

freitags: Christenlehre Prosigk

16.00 Uhr im Prosigker Pfarrhaus

In Cösitz findet im Rahmen der Christenlehre **am 13. Januar ein Kindernachmittag** in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.45 Uhr statt.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

18. Januar 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Frauenkreise und Seniorenkreis

04. Januar 14.00 Uhr Prosigk

13. Januar 14.00 Uhr Radegast

18. Januar 14.30 Uhr Schortewitz

19. Januar 14.00 Uhr Weißandt-Görlau

20. Januar 14.00 Uhr Zehbitz

20. Januar 14.30 Uhr Görzig

27. Januar 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Kitzmann)

Gemeindekirchenratssitzungen

11. Januar 09.30 Uhr Cösitz

11. Januar 19.00 Uhr Schortewitz

25. Januar 19.00 Uhr Görzig

26. Januar 09.15 Uhr Radegast

27. Januar 19.00 Uhr Hohnsdorf

Großbadegast, Maasdorf, Prosigk, Riesdorf, Weißandt-Görlau nach Vereinbarung

Weltgebetstagvorbereitung 2011

Die zentrale Vorbereitung für den Kirchenkreis Köthen findet in diesem Jahr am 14. Januar um 18.00 Uhr in der Kirche Radegast statt. „Wie viele Brote habt ihr?“ - dieses Thema 2011 haben Frauen aus Chile für uns vorbereitet. Wir stellen Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten und Materialien für die Veranstaltungen in Ihren Gemeinden vor.

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. (034978) 20574

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax (034975) 21565

Bürozeiten im Pfarrhaus Weißandt-Görlau

Montag bis Freitag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Pfarramt Weißandt-Görlau Tel. (034978) 21388 und

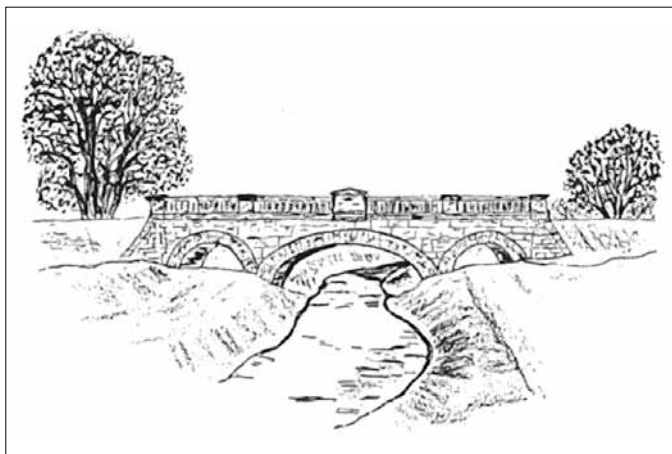
Fax: (034978) 31777

Mobiltelefon Pfarrerin Alexandra

Großbekappenberg: 01625478442

Vereine

Einladung zum Brückenfest



Wann?

Samstag, 18. Dezember 2010

Wo?

an der Fuhnebrücke in Cattau

Was?

13:00 Uhr Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorsitzenden des Heimatvereines Cattau e. V. Begrüßung der Gäste

13:30 Uhr Feierliche Freigabe der sanierten Drei-Bogen-Fuhnebrücke

14:00 Uhr Frauenchor Löbejün

16:30 Uhr Feuerwerk

Einst bildete das Flüsschen Fuhne die Grenze zwischen Anhalt und Preußen. Im 19. Jahrhundert war die Cattauer Brücke einzigste befestigte Verbindung der beiden Ländereien in der Umgebung. Die Brücke wurde 1885 erbaut und nun, nach 125 Jahren, komplett restauriert.

Anlässlich der nun abgeschlossenen Sanierung erwarten Sie historische Brückenwächter am traditionellen Zollhäuschen mit einer kleinen Überraschung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, an wärmenden Feuerschalen bieten wir Ihnen Glühwein und einen kleinen Imbiss an.

Es lädt ein der Heimatverein Cattau e. V.



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 0 35 35/4 89 -0, Telefax 0 35 35/4 89 -1 15
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Tellensky, Telefon: (03 49 78) 26 5- 1
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06, Funk: 01 71/4 14 40 18

IMPRESSUM

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 13. Januar 2011**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Donnerstag, der 30. Dezember 2010

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 10
per E-Mail: info@suedliches-anhalt.de**

KNÜT-FEST

06.01.2011



+ = KNÜT

Der Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau 1990 e. V. lädt Sie recht herzlich ein zum Traditionsfeuer „Knüt“!

Wann? Am **6. Januar 2011 - von 15.00 bis 18.00 Uhr**
Wo? **Auf dem Schlossplatz in Weißandt-Görlau**

Das Mitbringen von weihnachtlichem Baumbeschnitt für das Feuer wird mit einem Becher Glühwein belohnt.

Bereits am Vormittag von 10.00 bis 12.00 Uhr fährt „Knüt“ mit dem Traktor durch Weißandt-Görlau, Gnetsch und Klein-Weißandt und tauscht weihnachtlichen Baumbeschnitt gegen Gutscheine für jeweils einen Becher Glühwein.

Auch in diesem Jahr finden **spannende Winterwettkämpfe** statt. Zu Gewinnen gibt es einen „**Einkaufsgutschein**“ von **Nahkauf** im Wert von **50,00 €**.

Für das leibliche Wohl gibt es:

- Reibekuchen,
- heiße Würstchen,
- Getränke zum Aufwärmen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Weißandt-Görlau und den umliegenden Ortschaften sind zu diesem kleinen Dorffest recht herzlich eingeladen.



Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau
1990 e. V.
www.kultur-und-heimatverein.de



27. November:

Ein herzliches Willkommen gab es für den Weihnachtsmann auf dem Festplatz in Weißandt-Görlau. Voller Aufregung hatten die Kids den bärtigen Gesellen erwartet und wurden natürlich mit Süßigkeiten belohnt.



Verschiedenes

„Diamantene Hochzeit“



Ihren **60. Hochzeitstag** feierten am
02. Dezember 2010
Frieda und Walter Werner
aus Edderitz.

Zu diesem besonderen Jubiläum überbrachten auch die Stellvertreterin des Bürgermeisters Rita Wagner und die Ortsbürgermeisterin Edderitz Annelie Fiedler die herzlichsten Glückwünsche im Namen der Stadt Südliches Anhalt und wünschten noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Fußballferiencamps für die Stars von morgen

Noch freie Plätze auch im Winter - Camps für einzelne Kinder und für Vereine

Die FFS-Ferienfußballschule bietet auch 2011 wieder Fußballcamps in 70 verschiedenen Orten an. Veranstaltungsorte sind mehrere Sportschulen sowie die Sportanlagen der örtlichen Vereine.

Das erste Camp findet als Hallencamp bereits in den kommenden Weihnachtsferien statt und richtet sich an alle Kids von 6 bis 17 Jahren, die nach den Weihnachtsfeiertagen ihre fußballerischen Fähigkeiten verbessern möchten. In Sachsen-Anhalt steht zudem im Sommer 2011 unter anderem wieder das Fußballcamp im Parkhotel Schloss Meisdorf, wo auch schon der FC Bayern residierte, auf dem Programm. Zusätzlich wird allen Vereinen an allen Wochenenden und in allen Schulferien ein für die Vereine kostenloses Fußballcamp angeboten. Die FFS-Trainer kommen dann direkt zum Verein. Für den Verein entstehen keine Kosten, die Teilnahme für einzelne Kids von 6-17 Jahren ist kostengünstig.

In allen Camps steht ein großes Trainingsprogramm im Vordergrund, trainiert wird nach dem eigenen FFS-Konzept mit neuesten Geräten, z.B. einer Ballkanone, Balltrampolinen, Torschussgeschwindigkeitsmessgeräten etc. Zusätzlich werden täglich spannende Turniere gespielt. Ein Rahmenprogramm rundet das Fußballcamp ab.

Die FFS führt seit 17 Jahren Fußballcamps durch. Zahlreiche Profis haben bereits als Kinder an den FFS-Camps teilgenommen.

Für die Winter-, Oster- und Sommerferien Sachsens-Anhalts gibt es noch freie Termine.

Telefonische Informationen über die FFS-Camps gibt es unter der Nummer **04402/598800** oder auf **www.fussballferien.com**.

Pflegeeltern gesucht!

Haben Sie Freude am Zusammenleben und an der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen? Können Sie auch nicht ganz „pflegeleichter“ älteren Kindern und Jugendlichen mit Einfühlungsvermögen, flexibel und aufgeschlossen, vielleicht sogar mit einer Portion Humor und der Fähigkeit zur Selbstkritik begegnen? Haben Sie Mut, starke Nerven und die Offenheit, sich auf schwierige Erziehungssituationen einzustellen? Legen Sie Wert auf bewusst geführtes Familienleben, dann könnte die Arbeit als Pflegeeltern eine interessante Aufgabe für Sie sein.

Als Pflegestelle nehmen Sie jüngere und ältere Kinder zu sich, die u.a. auch bereits in Heimen gelebt haben, da sie in ihrer Kindheit vernachlässigt worden sind oder seelische und körperliche Misshandlungen erlitten haben. Diese Kinder reagieren mit ungewöhnlichen Verhaltensweisen und brauchen deshalb nicht nur Ihre Lebenserfahrung, sondern auch ganz besonders Ihre Zeit, Geduld und Zuwendung.

Einige Kinder haben Kontakt zu ihren Eltern, andere haben keine Verbindung zu ihrer Familie.

Bewerben können sich sowohl Familien als auch Alleinstehende mit oder ohne Kind, welche sich dieser Aufgabe stellen wollen. Nähere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jugendamt

Pflegekinderdienst

Flugplatz 1

06366 Köthen/Anhalt

Telefon: 03496/60-1628

oder:

03493/341761

Im Alter zu Hause leben

- eine Herausforderung für Kommunen, Dienstleister und ältere Menschen

Die Sicherung der Finanzierung sozialer Leistungen, die Vernetzung von Angebotsstrukturen und die Stärkung der Eigenverantwortung im Bereich der gesundheitlichen Prävention sind wesentliche Voraussetzungen, um möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben zu können.

Dies ist ein zentrales Ergebnis der Fachtagung „Zukunft Alter - Zu Hause leben. Lebensqualität sichern“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), deren Vorsitzende, die Altersforscherin Prof. Dr. Ursula Lehr, an die Eigenverantwortung eines jeden appellierte: „Langlebigkeit verpflichtet zu einem gesunden und kompetenten Älterwerden.“ Sie forderte aber auch Produktgestalter, Architekten und Kommunen auf, eine seniorengerechte - d.h. menschengerechte - Umwelt zu schaffen.

Prof. Dr. Reiner Klingholz, Berlin, Institut für Bevölkerung und Entwicklung, zeigte auf, dass der demografische Wandel und Bevölkerungswanderungen innerhalb Deutschlands, vor allem in ländlichen Gebieten, die Bevölkerungsstruktur massiv verändern werden. Die Betreuung, Versorgung und Pflege der stark wachsenden Zahl allein lebender älterer Menschen werden daher zu einer großen gesellschaftlichen und kommunalen Herausforderung. Mit zunehmendem Alter, insbesondere bei körperlichen oder demenziellen Beeinträchtigungen, wird der Bedarf an Dienstleistungsangeboten für die Aufrechterhaltung der selbstständigen Lebensführung im eigenen Wohnumfeld einschließlich einer ausgewogenen Ernährung und ausreichenden Bewegung steigen.

Es stellen sich daher für Verantwortungsträger, insbesondere in den ländlichen Räumen, die Fragen: Auf welche Weise kann die Lebensqualität älterer Menschen im eigenen Wohnumfeld gesichert werden? Welche Unterstützungsangebote und Serviceleistungen sind sinnvoll und wie können die Angebote organisiert, koordiniert und nicht zuletzt finanziert werden?

Die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin

für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Julia Klöckner, stellte IN FORM, Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung, vor.

Gemeinsam mit dem Jury-Vorsitzenden Dr. Hans Peter Huber, Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin, zeichnete sie auch die Preisträger des BAGSO Bundeswettbewerbs 2010 „Wir schaffen's in kleinen Schritten aktiv bis 100!“ aus.

Der Bundeswettbewerb wurde zum dritten Mal durchgeführt. Die Geldpreise im Gesamtwert von 4.100 EUR wurden von LINDA Apotheken und der GABA Meridol Forschung gestiftet. Die Jury hatte drei Preisträger ausgewählt.

1. Preis

Serpil-Sehray Kilic, Mitarbeiterin im AWO Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop, Internationales Migrantenzentrum; Demenz-Servicezentrum für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Gelsenkirchen. Ausgezeichnet wurde das Projekt „Präventionsmaßnahmen für Frauen mit Migrationshintergrund über 50“. Es bietet in zwei Gruppen Frauen über 50 Jahre regelmäßig Kurse mit Bewegungsübungen und vermittelt grundlegende Informationen zur gesunden Ernährung.

2. Preis

Ines Wagner, Mitarbeiterin bei INQUA gGmbH, Integration - Qualifizierung - Arbeit, Halle, wurde ausgezeichnet für ihre Arbeit mit langzeitarbeitslosen älteren Menschen, die in einer umfassenden Qualifizierungsmaßnahme einschließlich einer Gesundheitsprävention durch gesunde Ernährung und Bewegung gefördert werden.

Sonderpreis

Sabine L. Distler, Leiterin des Senioren- und Pflegezentrums Artelshofen, erhielt den „Mundgesundheitspreis 60+“. Dort werden Präventionsmaßnahmen wie Mund- und Zahnpflege sowie eine ausgewogene Ernährung und personengerechte Bewegung in vorbildlicher Weise im Betreuungs- und Pflegealltag umgesetzt. Die Teilnehmenden der Fachtagung erörterten anschließend in Arbeitsgruppen mit Expertinnen und Experten verschiedene Aspekte zur Erhaltung der Lebensqualität im eigenen Wohnumfeld und diskutierten Handlungsoptionen der Akteure.

Zentrale Fragen lauteten:

- Welche Anforderungen stellen ältere Menschen an hausnahe Dienstleistungen? Welche Qualitätskriterien sollten Dienstleistungen aus Verbrauchersicht erfüllen?
- Was können oder müssen Kommunen leisten, um die Versorgung und Betreuung älterer Menschen zu sichern?
- In welcher Weise können Träger der häuslichen Pflege oder Anbieter von Essen auf Rädern mehr Betreuungsaufgaben übernehmen?
- Wie können zusätzliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen finanziert werden?

Die Veranstaltung am 25. November 2010 in Berlin fand im Rahmen des Projektes „Im Alter IN FORM: Gesund essen, mehr bewegen“ in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, den Verbraucherzentralen der Länder, der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin und dem Deutschen Turnerbund mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz statt.

Die Tagungsdokumentation wird im März 2011 veröffentlicht und kann angefordert werden bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO), Bonngasse 10, 53111 Bonn, inform@bagso.de.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Vorweihnachtszeit im Gröbzigger Jugendclub

Schon traditionell findet im Gröbzigger Jugendclub alljährlich die „Einstimmung in den Advent“ statt.

Am letzten Mittwoch im November folgten wieder viele kleine und große Gröbzigger der Einladung von Jugendclub und Bibliothek.



Im vorweihnachtlichen Ambiente erwarteten die Besucher eine Kreativ- und Bücherbörse, Kaffeestübchen mit leckeren Kuchen aus eigener Herstellung und die Bastelwerkstatt zur individuellen Kreativentfaltung. Zusätzlich stellte noch Frau Fechner von der „Adler-Apotheke“ Gröbzig verschiedene Weihnachtsgewürze vor.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2011!

Jugendclub und Bibliothek Gröbzig

Impressionen vom Gröbzigger Weihnachtsmarkt



Für die Unterstützung zum Gröbzigger Weihnachtsmarkt bedanken wir uns herzlichst bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren und Mitwirkenden.

Wir wünschen Frohe Weihnachten!

*Im Namen der Organisatoren
Dagmar Lenk*



Edderitzer Weihnachtsmarkt stimmte auf Adventszeit ein

Heitere und besinnliche Programme im Festzelt und in der Kirche

Am Vortag zum ersten Advent fand traditionell der Edderitzer Weihnachtsmarkt statt. Nachdem er im Vorjahr erstmalig im Park statt im Schulgelände durchgeführt worden war und viel Zustimmung erhalten hatte, entschied sich der Heimat- und Kulturverein e.V. auch diesmal für diese Variante. Für die Kinder begann das vorweihnachtliche Erlebnis schon am Samstagvormittag. In der Grundschule hatten sie bunte Päckchen und Schleifen vorbereitet und durften sie mittels einer Hebebühne unter fürsorglicher Aufsicht an einer prächtigen Tanne befestigen, die bisher den Vorgarten der Familie Klaus Bauer schmückte. Als sich der Park am frühen Nachmittag mit kleinen und großen Gästen gefüllt hatte, wurden sie gebeten, sich am Weihnachtsbaum zu versammeln, um die Lichter anzublenden. Zunächst reichte die Puste nicht, aber nach mehreren Versuchen erstrahlte er dann doch in buntem Glanz.



Zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes wurden die Lichter an der großen Eddertanne angeblasen.

In einem großen beheizten Festzelt, das nahezu bis auf den letzten Platz besetzt war, führten die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ und die Grundschule ein heiteres und besinnliches Programm mit Liedern, Gedichten und Spielen über die Freuden der Weihnachts- und Winterzeit auf. Die Kleinsten aus der Kita zeigten mit dem Märchen „Sternaler“, wie ein armes Waisenkind alles, was es noch besitzt, an Hilfsbedürftige weg gibt und schließlich dafür belohnt wird.

Weihnachtsmann beschenkte alle Kinder

Endlich konnte der von den Kindern schon sehlich erwartete Weihnachtsmann begrüßt werden. Damit er etwas schneller herankam, wurde er mit dem Feuerwehrauto auf den Festplatz gebracht. Viele trugen ein Liedchen oder Gedicht vor; alle wurden von dem gütigen bärtigen Alten beschenkt, den kaum jemand erkannte, weil er kein Edderitzer war. 150 reich gefüllte Weihnachtsbeutel hatten der Heimat- und Kulturverein sowie als Sponsor die e-Neukauf-Filiale Bernd Bülow zur Verfügung gestellt.



Dicht umringt war der Weihnachtsmann, der für jedes Kind ein Geschenk bei sich hatte. Fotos: Torsten Schömig

Dann war Zeit, sich bei weihnachtlicher Musik auf dem kleinen hübschen Markt umzusehen, auf dem es verführerisch nach Glühwein, Waffeln und Gegrilltem duftete. Auch mit Kaffee und Stolle, Buletten, Bock- und Bratwurst und mancherlei anderen Getränken zu jeweils günstigen Preisen konnte man den Gaumen verwöhnen. Wer noch etwas Passendes suchte, um sein Heim für die Adventszeit zu schmücken bzw. ein kleines Nikolaus- oder Weihnachtsgeschenk zu kaufen, fand an den Ständen des Handarbeitszirkels des Heimatvereins, der Blumen- und Geschenk-boutique Kistner, des Schaustellers Steinmetz und anderer Anbieter Kunstgewerbliches in großer Auswahl, Weihnachtsdekoration, Gestecke, Körperpflegeprodukte und vielerlei schönes Spielzeug. Drei markttypische Holzbuden gaben dem Festplatz ein besonderes Gepräge. Vereinsvorsitzender Mike Schroller und die Mitglieder Erich Bösener sowie Thomas von Mach hatten sie in Vorbereitung auf diesen Weihnachtsmarkt in vielen gern geleisteten Arbeitsstunden gebaut. Traditionell fand am Abend in der evangelischen Kirche vor zahlreichen Besuchern ein Adventskonzert statt. Schon zum fünften Mal hatte der Chor des Werdershausener Heimat- und Gesangsvereins unter Leitung von Thorsten Breitschuh die Gestaltung übernommen und trug mit christlichen und weltlichen, vertrauten und weniger bekannten, besinnlichen und fröhlichen Liedern zur Vorfreude auf das Weihnachtsfest bei.

Dietmar Maretzky



Weihnachtsfeier von der Jugendfeuerwehr Weißandt-Görlau



Die Weihnachtsfeier der Jugendfeuerwehr Weißandt-Görlau sollte dieses Jahr mal ganz anders werden. Wir Kinder trafen uns am 20.11.2010 auf der Feuerwehr und backten unter dem Weihnachtsbaum gemeinsam viele verschiedene Plätzchen, die wir dann beim gemeinsamen Kaffee mit den Eltern auch gleich probierten. Nach der Verkostung wurde das im Juli durchgeführte Jugendlager in einer Video-Show den Eltern präsentiert. Viele schöne Erinnerungen kamen auf. Es wurde viel gelacht und so mancher Spaß gemacht! Nach der Show hatte unser Jugendwart dann für uns Jugendfeuerwehrmitglieder noch eine Überraschung. Andre` und Heiko hatten für uns gemeinsam mit dem Sponsor Andre` Hinze (Top Baufrü aus Gnetsch) Kapuzenjacken mit dem Aufdruck unserer Feuerwehren anfertigen lassen. Die Überraschung war ihnen gelungen. Wir wollten die Jacken nicht mehr ausziehen. Wir möchten uns daher auf diesem Weg recht herzlich bei dem Sponsor Andre` Hinze und unserer Jugendwart Andre` und Heiko bedanken. Wir wünschen Allen eine schöne Weihnachtszeit.

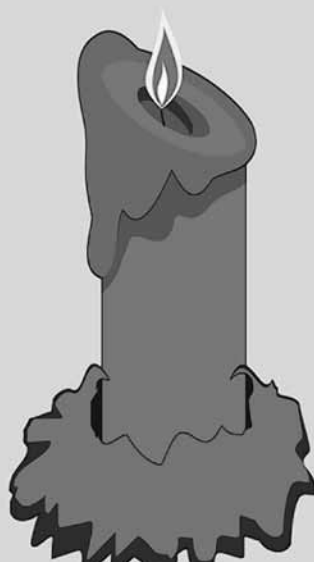


Jugendfeuerwehr

Akkordeonorchester

„Schwarz-Weis“ am 18.12.2010 in Görzig

Im Klubhaus
Beginn 15.30 Uhr
Einlass ab 15 Uhr

Eintritt frei
mit Kaffee und Kuchenbasar

Erhard Schuster
Musikschule Fröhlich
Karl-Heyer-Str. 5
06193 Löbejün